

**Stellungnahme**  
**zum Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden**  
**(GewStAusgleichsG NRW)**  
**zur Anhörung am 6. November 2020 – 16:00 Uhr**

Sachverständiger: Stefan Caplan, Bürgermeister Stadt Burscheid

1. Es wird als schwierig empfunden, dass Zahlungen an die Gemeinde, die aus Vorjahren resultieren (z. B. jetzt erst abgeschlossene Gerichtsverfahren) nicht herausgerechnet werden. Dies kann im Einzelfall bei höheren Nachzahlungen oder Rückerstattungen zu Ungleichbehandlungen führen. Durch die Betrachtung von vier Jahren wird dieser Effekt etwas abgemildert. Dem kann allenfalls unter dem Gesichtspunkt einer pauschalierten Zahlung gefolgt werden.
2. Es wird als schwierig empfunden, dass sich Kommunen, die großzügig im Jahr 2020 Stundungen und Herabsetzungen von Vorauszahlungen ausgesprochen haben (und damit ihr Gewerbesteuer-IST-Aufkommen erheblich gesenkt haben), dadurch Vorteile verschaffen. Dies obwohl grundsätzlich die gestundeten Beträge zu einem späteren Zeitpunkt mit einiger Wahrscheinlichkeit noch größtenteils kassenwirksam werden. Die im § 5 (Berichtspflicht) geregelte nachgehende Information der Bezirksregierung kann dieses Problem nicht auflösen, zumal selbst bei hohen Stundungen keine Rechtsfolgen im Gesetz verankert sind.
3. Richtigerweise wird das Nettogewerbesteueraufkommen 2020 um aktuelle Hebesatzveränderungen in 2020 nivelliert. Unklar ist, warum nicht generell für alle vier Jahre eine Nivellierung alle Beträge auf den Gewerbesteuerhebesatz im Mittel erfolgt. Dies würde unterschiedliche Hebesätze und Hebesatzveränderungen durch die Gemeinde komplett herausfiltern.